

Besondere Bedingungen zur industriellen Feuerversicherung (IND-F-06)

1. Abweichungen von Behördenauflagen

Abweichungen von Behördenauflagen, denen die zuständigen Behörden schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht des Versicherers nicht.
Die Abweichungen sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2. Änderung von Bedingungen

Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Besondere Bedingungen bzw. Sicherheitsvorschriften während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch wahlweise für die Dauer von drei Monaten für diesen Vertrag.
Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.
Erfolgt innerhalb der drei Monate von Seiten des Versicherungsnehmers kein ausdrücklicher Wunsch, dass die neuen Bedingungen und Sicherheitsvorschriften dem Vertrag zugrunde zu legen sind, gelten weiterhin die bisherigen Vertragsgrundlagen.

3. Anerkennung der Gefahrenumstände

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluß sämtliche erheblichen Gefahrenumstände bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.
Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages, etwa versehentlich unterbliebene Anzeigen oder Anmeldungen beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht, sie sind jedoch nach bekannt werden dem Versicherer bekannt zu geben.
Dies bezieht sich natürlich nicht auf Auflagen der Behörden (z. B. Bau-, Feuerpolizei) die nicht erfüllt oder eingehalten werden.

4. Anzeige des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Bestehen die Feuer- und die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers von Gefahrenumständen bei Abschluss des Vertrages oder von Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrages für beide Versicherungen.

5. Anzeige von Gefahrerhöhungen - Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf den Versicherungsgrundstücken verpflichten und Gefahrerhöhungen nach Art. 2 ABS (2001), rechtzeitig anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben.
Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung (der Versicherungssachbearbeiter) des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Gefahrerhöhung erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung (den Versicherungssachbearbeiter) unverzüglich erstatten.
Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer, um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, das versicherte Wagnis jährlich zu prüfen.
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm, rückwirkend vom Tag der Gefahrerhöhung an, die etwa erforderliche höhere Prämie.

6. Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur

Für Pflanzungen, Asphaltierungen, Gehwege und alle sonstigen Außenanlagen, die zur Grundstücksinfrastruktur zählen und soweit sie sich auf dem Betriebsgrundstück befinden, wird Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gewährt.

7. Bargeld an Lohn- und Gehaltszahlungstagen

Soweit Bargeld versichert ist, besteht innerhalb des Versicherungsortes für Löhne und Gehälter während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz auch außerhalb der Behältnisse.

8. Bauhandwerkerklausel

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die

Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässiges Personal durchgeführt werden. Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bausausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers die Sicherheitsvorschriften verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

9. Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten (Schäden bis EUR 7.500,00)

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von EUR 7.500,00 ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen vermieden werden. Die Anzeige und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) wird hievon nicht berührt.

10. Behördliche Auflagen - Mehrkosten

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen.

Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als jeweils 30 % der Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung gemäß Absatz 1.

Aufwendungen für baubehördliche Auflagen sind, sofern sie nicht für vom Schaden betroffene Anlagenteile erfolgen, nicht Gegenstand der Versicherung.

Die Versicherungssumme für Mehrkosten durch behördliche Auflagen beträgt - sofern nicht auf der Police mit eigener Versicherungssumme ausgewiesen - 10% der auf der Police für Gebäude und Einrichtung angeführten Versicherungssummen.

11. Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betriebszweig von einem Gebäude oder Geschoss in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

12. Endgültige Wertermittlung

Die Versicherungssummen werden nach Vorliegen der Endabrechnungen bzw. nach Abschluss der Montagearbeiten reguliert. Sollten die endgültigen Versicherungssummen höher sein als die durch diese Police gedeckten Werte, erfolgt die Berechnung der endgültigen Prämie ab der Indeckungnahme der höheren Summen. Ergeben sich jedoch niedrigere Werte, wird die Prämie ab Beginn dieser Deckung reguliert.

13. Feuerlöschkosten

In Ergänzung zu Art. 3 Pkt. 2.1. und Pkt. 2.2.1. und Abänderung des Art. 3 Pkt. 2.3. AFB2002 werden im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten auch jene Kosten ersetzt, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an Freiwillige Feuerwehren und andere Betriebsfeuerwehren für deren Löscheinsätze zu leisten sind bzw. geleistet werden (gemäß jeweils gültiger Feuerwehrtarifordnung).

14. Feuerwehr- und Alarmübungen

Bei Schäden nach den "Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen" (AFB), die durch Feuerwehr- und Alarmübungen bzw. durch Einrichtungen der Feuerwehren und Alarmfirmen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Art. 2 ABS2001.

Der Regress durch den Versicherungsnehmer gegenüber den schadenverursachenden Firmen bleibt aufrecht.

15. Freie Verwendung der Entschädigungsleistung

In Abänderung des Art. 9 Pkt. 2.2. und 2.3. AFB2002, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann, die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte können anderen als den bisherigen Zwecken, jedoch dem versicherten Betrieb dienen.

Die Entschädigungsleistung kann seitens des Versicherungsnehmers für Gebäude und/oder Einrichtungsinvestitionen verwendet werden.

16. Freizügigkeit

Die versicherten Betriebseinrichtungen und/ oder Vorräte gelten in Gebäuden befindlich sowie auch während des Transportes mit geeigneten herkömmlichen Transportmitteln freizügig bis zu 10% der jeweiligen Versicherungssumme innerhalb Europas im geographischen Sinn versichert, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

17. Fremdes Eigentum

In Ergänzung und Klarstellung zu Art. 3 Pkt. 1.2. AFB2002, gilt fremdes Eigentum im Rahmen der ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert, soweit es nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert ist, und das Interesse aus gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen beim Versicherungsnehmer liegt.

18. Kurzfristige Sicherungsmaßnahmen

Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) sind nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht. Besteht für solche Sicherungsmaßnahmen gemäß Pkt. 19. (Nebenkosten) Versicherungsschutz, erfolgt im Schadenfall eine Ersatzleistung für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nur einmal.

19. Nebenkosten

Als Nebenkosten gelten Kosten gem. Art. 3, Punkt 2.2.1 bis 2.2.3. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Feuerversicherung.

18. Regiezuschlag - Schadenbehebung durch eigenes Personal

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein Regiezuschlag von derzeit 170 % anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen.

19. Repräsentantenklausel

Soweit für den Ausschlussstatbestand gem. Art. 10 ABS2001 das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten der gesetzlichen Vertreter sowie der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen des Versicherungsnehmers (der Versicherten) im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Als solche Repräsentanten gelten ausschließlich:

- bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen die Vorstandsmitglieder
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- bei offenen Handels- und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter
- bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen sowie
- der jeweils zuständige Betriebsleiter.

20. Restwertklausel

In Ergänzung des Art. 7 Pkt. 7.2. AFB2002 werden in einem Schadenfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Auch bei nur teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

21. Sachverständige

In Klarstellung der Art. 9 ABS2001, Art. 10 AFB2002, Art. 13 AFBUB2003, wird der Versicherer zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

22. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer eventuell vorhandenen Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist
- Versicherungssummen auf Erstes Risiko

Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

Ist eine Vorsorgeversicherung vereinbart, so geht diese dem Summenausgleich vor.

23. Untergrenze der Neuwert-Entschädigung

In Ergänzung des Art. 7 Pkt. 1 der AFB2002, gilt vereinbart, dass ständig gewartete und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig gewartete und betrieblich genutzte im

Produktionsprozess stehende Betriebseinrichtung in der Feuerversicherung im Schadenfall zum Neuwert entschädigt werden.
Auch außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Maschinen und Anlagen sowie Ersatzteile fallen unter diese Regelung, sofern sie so gewartet werden, dass sie jederzeit einsatzbereit sind.

24. Verantwortlichkeit bei Arbeiten durch Betriebsfremde - Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Auch bei Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Personen des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

Bei Durchführung von Feuerarbeiten sind unter allen Umständen die in den "Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBF-IG03)" bzw. in den "Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBFBU03)" enthaltenen Bestimmungen einzuhalten; der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.
Werden trotzdem bei Bau-, Reparatur- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den ausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

25. Verbesserung infolge technischen Fortschrittes

Nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden kann die Wiederherstellung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die Wiederherstellungskosten den Einzelwert der zerstörten Sachen nicht übersteigen.
Von vorstehender Vereinbarung werden die Bestimmungen des Art. 10 der ABS2001 sowie Art. 7 der AFB2002, nicht berührt.

26. Verkaufspreis als Versicherungswert

Abweichend von Art. 6 Punkt 1.3. der AFB2002, gilt für fertige fest verkaufte Erzeugnisse und Handelswaren der Verkaufspreis als Versicherungswert.
Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zerstörte oder beschädigte fertige Erzeugnisse und Handelswaren Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, ersetzt der Versicherer höchstens den am Markt erzielbaren Verkaufspreis abzüglich ersparter Kosten.

27. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Art. 3 ABS2001, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstöße gegen den Art. 2 ABS2001.
Vorstehende Vereinbarungen gelten nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.
Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die in den der Polizze beigehefteten "Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben (ZBF-IG03)" enthaltenen Bestimmungen einzuhalten und trägt der Versicherungsnehmer für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.
Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.

28. Wiederaufbau

In Abänderung des Art. 9 Pkt. 2.2. AFB2002, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes innerhalb Österreichs erfolgen kann, die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.

29. Wiederherstellungsfrist

Die Wiederherstellungsfrist gemäß Art. 9 Pkt. 2.4. der AFB2002, gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden.

30. Zahlung der Entschädigung

In Abänderung des Art. 11 ABS2001 und ergänzend zu Art. 9 AFB2002, Art. 12 AFBUB2003, wird vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.
Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.
Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

31. Zivil- und Militärbehörden

Der Versicherer haftet auch für unmittelbaren Verlust oder für die Zerstörung von versicherten Sachen aufgrund von Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brandes, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern.
Voraussetzung für diese Vereinbarung ist, dass der Brand nicht durch eine im gegenständlichen Versicherungsvertrag ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde.